Begründung

zu der vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gereute-Süd" gem. § 13 BBauG

Auf Antrag des Bauunternehmens Pettmesser, Sehensand (im Namen der Grundstückseigentümer Kienle, Gerhard und Ruf) hat der Stadtrat Neuburg a.d. Donau am 26.9.1979 beschlossen, den Bebauungsplan "Gereute-Süd" im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1969/5, 1969/25, 1969/37, 1969/38, 1969/39 und 1963/3 Gemarkung Neuburg in einem Verfahren nach § 13 BBauG zu ändern.

Die max. Kniestockhöhe wurde von bisher 40 auf 50 cm erhöht. Die Dachneigung in diesem Bereich soll jetzt max. 35° betragen (bisher max. 30°).

Es handelt sich also nur um eine geringfügige Änderung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die zuständigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen vorgebracht.

Der Stadtrat hat diese Änderung deshalb am 22.1.80 gemäß § 13 i.V.m. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Neuburg a.d. Donau, den Stadt Neuburg a.d. Donau

Lauber Oberbürgermeister